

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Stadtumbau West Bad Essen – „Hafenstraße“
der Gemeinde Bad Essen vom 28.06.2007
und der Ergänzungssatzung vom 12.03.2009**

Aufgrund von § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Essen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hafenstraße“ vom 28.06.2007 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31.08.2007) sowie die Ergänzungssatzung vom 12.03.2009 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 15.04.2009) werden aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 abgegrenzten Fläche (Anlage). Dieser ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Essen, den

Timo Natemeyer
Bürgermeister

Hinweise

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt-

machung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Essen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- b) Gemäß §10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass bei Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, diese Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Essen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- c) Die vorgenannten Regelungen können bei der Gemeinde Bad Essen, Fachbereich Umwelt, Planen und Bauen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.